



Nr. 12 / 27. Mai 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See 146

Zusätzliche Technische Bedingungen des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See zur derzeit gültigen Entwässerungssatzung mit Anlagen 150

Satzung zur zweiten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See 179

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2016 179

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2016 180

Regionaler Planungsverband München; Verbandsversammlung am 16. Juni 2016 181

Umwelfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 9 im Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen; Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 181

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Peter Weinhuber

der am 10. Mai 2016 auf dem Weg zur Arbeit das Opfer einer sinnlosen Gewalttat wurde.

Herr Weinhuber war seit Dezember 1993 Mitarbeiter der Regierung. Tätig war er zunächst an verschiedenen Stellen der Unterkunftsverwaltung für Asylbewerber. Seit 2002 gehörte er dem luK-Team der Regierung an und arbeitete im Nutzerservice.

Herr Weinhuber war ein stets zuversichtlich gestimmter Mensch und Kollege, der unsere mobilen EDV-Anwender viele Jahre lang kompetent und zuverlässig, verständnisvoll und geduldig betreut hat. Seine Kollegen und Vorgesetzten schätzten ihn dafür. Die unfassbaren Umstände seines Todes bedrücken uns. Wir werden ihn als vorbildlichen Mitarbeiter und angenehmen Kollegen immer in guter Erinnerung behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Ehefrau und seinem Sohn.

München, 21. Mai 2016

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 21. April 2016

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt folgende Satzung zur 2. Änderung seiner Entwässerungssatzung vom 16. Dezember 2013 (OBABI S. 370), geändert durch Satzung vom 16. April 2015 (OBABI S. 138):

§ 1

1. **§ 3 (Begriffsbestimmungen)** wird wie folgt geändert:

a) Die Begriffe der „Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)“ und der „Grundstücksentwässerungsanlagen“ werden wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind

- bei Freispiegelkanälen

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusskontrollschachtes auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.

- bei Druckentwässerung

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.

- bei Unterdruckentwässerung

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusschachtes, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Anlagen eines Grundstücks, die

- dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen, und
 - (bei Freispiegelkanalisation mit Hausanschlusskontrollschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlusskontrollschacht – hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 3) –, oder
 - (bei Druckentwässerung mit Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis einschließlich des Abwassersammelschachtes, oder
 - (bei Unterdruckentwässerung mit Hausanschlusschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlusschacht, oder
 - (ohne Hausanschlusskontroll-/Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zur Grundstücksgrenze, oder
 - (ohne Hausanschlusskontroll-/Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zum Kanal, wenn dieser im Grundstück liegt.“
- b) Der Begriff „Kontrollschacht“ wird durch „Hausanschlusskontrollschacht“ ersetzt.
- c) Die Begriffe „Revisionsschacht“ und „Rückstauenebene“ werden wie folgt eingefügt:

„Revisionsschacht

ist ein Schacht, der sich am Anfang und am Ende einer Kanal- oder Rohrleitungshaltung befindet. Dieser ist begehbar und dient der Instandhaltung und Instandsetzung der Kanal- oder Rohrleitungshaltung. Der Revisionsschacht wird sowohl bei Richtungsänderungen als auch zur Überbrückung von Höhenunterschieden (innen- oder außenliegender Absturz) verwendet.

Rückstauenebene

bildet die geodätische Lage des höher liegenden öffentlichen Schachtbauwerkes im öffentlichen oder privaten Grund, bezogen auf den tiefsten Punkt der Grundstücksentwässerungsanlage, der im Freispiegelgefälle entwässert.“

2. Bei § 4 (Anschluss- und Benutzungsrecht) wird Abs. 5 wie folgt geändert:

„¹Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht auch dann nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass es auch bei starkem Regen und bei gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen abfließen kann. ³Der Abwasserverband kann von den Vorgaben gemäß Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.“

3. § 8 (Grundstücksanschluss) wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Grundstücksanschlüsse werden vom Abwasserverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. ²Der Abwasserverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise selbst herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Abwasserverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen. ²Der Abwasserverband bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Abwasserverband verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zur verstehen.

(3) ¹Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss sämtliche Arbeiten zulassen, die im Zusammenhang mit der Verlegung, Instandhaltung und -setzung, Kontrolle und Wartung von Grundstücksanschlüssen, dem Einbau von Schächten, Schiebern, Messanlagen und dergleichen und von Sonderbauwerken notwendiger Weise anfallen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind. ²Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer den Abwasserverband bei

der Durchführung der unter Satz 1 erforderlichen Arbeiten im notwendigen Umfang zu unterstützen.

(4) ¹Der Abwasserverband errichtet am Ende des Grundstücksanschlusses – für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt jeweils – einen Hausanschlusskontrollschacht; der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen. ²Der Abwasserverband ist auch berechtigt, einen Hausanschlusskontrollschacht nachträglich zu errichten, wenn der bestehende Grundstücksanschluss am Ende keinen Hausanschlusskontrollschacht vorsieht. ³Der Hausanschlusskontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten. ⁴Der Abwasserverband kann anstelle oder zusätzlich zum Hausanschlusskontrollschacht einen Messschacht erstellen. ⁵Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht bzw. den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.“

4. § 9 (Grundstücksentwässerungsanlage) wird wie folgt geändert:

a) Bei § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Revisionsschächte sind für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt herzustellen; der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen, soweit örtliche oder technische Verhältnisse keine andere Lösung zulassen.“

b) Bei § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nach Hebeanlagen ist, bevor diese in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ableiten, ein Entspannungsschacht zu errichten, der auch ein Hausanschlusskontrollschacht sein kann.“

5. § 10 (Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Beginn der Baumaßnahme, für die die Baugenehmigung erteilt wurde, oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – bevor eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage geändert oder erweitert werden soll, sind dem Abwasserverband folgende Unterlagen (Entwässerungsplan) in vierfacher Ausfertigung einzureichen:“

b) § 10 Abs. 1 Satz 1 lit. c) wird wie folgt geändert:

„Abwicklungen aller Leitungen einschließlich bereits bestehender Leitungen, die weiter verwendet werden sollen, mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,“

c) Bei § 10 Abs. 1 Satz 1 wird lit. e) wie folgt angefügt:

„wenn Niederschlagswasser versickert werden soll, ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführter Sickertest,“

d) Bei § 10 Abs. 1 Satz 1 wird lit. f) wie folgt angefügt:

„soweit die Leitungsführung über fremde Grundstücke nicht dinglich gesichert ist, beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten.“

6. § 11 (Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage) wird wie folgt geändert:

„(1) ¹Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) ¹Der Abwasserverband überprüft die Arbeiten. ²Im Rahmen dieser Überprüfung verlangt der Abwasserverband, dass die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmer auf Mangelfreiheit und Dichtheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lassen sowie dass die Bestätigung dem Abwasserverband vorzulegen ist; der Abwasserverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen; dabei kann der Abwasserverband im Falle einer Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, dass auch die von den Arbeiten nicht direkt betroffenen Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage auf Mangelfreiheit und Dichtheit zu überprüfen sind. ³Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens jedoch drei

Tage vorher schriftlich anzuzeigen. ⁴Festgestellte Mängel haben die Grundstückseigentümer binnen angemessener Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserverband anzuzeigen.

(3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserverbandes sowie auf Kosten der Grundstückseigentümer freizulegen. Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen auf ihre Kosten Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserverbandes in Betrieb genommen werden. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden. ³Der Abwasserverband kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, solange

1. die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden oder

2. die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung mangelhaft ist oder

3. die durchgeführten Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1, 2 zugestimmten Entwässerungsplan entsprechen, solange der Grundstückseigentümer keinen Bestandsplan nach Maßgabe von Abs. 7 nachgereicht hat.

(5) Die Prüfung durch den Abwasserverband nach Maßgabe von Abs. 2 sowie die Zustimmung des Abwasserverbandes nach Maßgabe von Abs. 4 und § 10 Abs. 2 befreien den Grundstückseigentümer, die ausführenden oder prüfenden Unternehmer und die Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

(7) Sofern die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1, 2 zugestimmten Entwässerungsplan entspricht, haben

die Grundstückseigentümer dem Abwasserverband binnen angemessener Frist einen Entwässerungsplan zur Grundstücksentwässerungsanlage zu übergeben, der die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 erfüllt und den tatsächlichen Ausführungsstand wiedergibt (Bestandsplan).“

7. Nach § 11 wird folgender § 11a (Zusätzliche Technische Bedingungen) angefügt:

„Der Abwasserverband kann für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sowie für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage „Zusätzliche Technische Bedingungen“ (ZTB) über Zahl, Art, Nennweite, Lage sowie Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen festsetzen, die im Oberbayerischen Amtsblatt (Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern) veröffentlicht werden und nach vorheriger Terminabsprache am Sitz des Abwasserverbandes sowie im Internet unter <http://www.av-starnberger-see.de/downloads.html> eingesehen werden können.“

8. § 12 (Überwachung) wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen, etc.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden und den Bediensteten und Beauftragten des Abwasserverbandes die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.“

b) § 12 Abs. 2 bis einschließlich Abs. 4 werden ersatzlos gestrichen.

9. § 20 (Betretungsrechte) wird wie folgt neu eingefügt:

„(1) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die

Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.“

10. § 21 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

a) § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, § 15 Abs. 9 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,“

b) § 21 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 3 entweder eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder keine Bestätigung vorlegt,“

c) § 21 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Zustimmung durch den Abwasserverband die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder einer Untersagung des Abwasserverbandes nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,“

d) § 21 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„entgegen § 20 Abs. 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 21. April 2016
Abwasserverband Starnberger See

Rupert Monn
Verbandsvorsitzender

ZTB

Zusätzliche Technische Bedingungen des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See zur derzeit gültigen Entwässerungssatzung vom 16. Dezember 2013 und deren Nachtragsatzungen vom 16. April 2015 und vom 21. April 2016

Stand der ZTB: 21. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Zielsetzung der ZTB	3
1.3 Begriffsdefinitionen (allgemeine Grafiken)	3
1.3.1 Schmutzwasser (Freispiegelkanalisation)	3
1.3.2 Niederschlagswasser	4
2. TECHNISCHE VORGABEN FÜR GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGS-ANLAGEN (GEA)	4
2.1 Grundlagen der Planung und Bauausführung	4
2.1.1 Bodenabläufe	5
2.1.2 Lichtschachtentwässerung	5
2.1.3 Garagen	5
2.1.4 Schwimmbecken	5
2.1.5 Revisionsschächte	6
2.1.6 Grundleitungen/ Sammelleitungen	7
2.1.7 Regenfallrohre	7
2.2 Nachweise und Dokumentation	8
3. TECHNISCHE VORGABEN FÜR HAUSANSCHLUSSKONTROLLSCHÄCHTE	9
4. VORGABEN ZU GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSEN	9

ANLAGEN

- Anlage 1** Muster zur Durchführung von Sickertests
- Anlage 2** Musterentwässerungspläne einschl. Hinweise zur Erstellung
- Anlage 3** Baubeginnanzeige
- Anlage 3a** Sondervereinbarung Bauwasser Hochbau
- Anlage 4** Baufertigstellungsanzeige
- Anlage 4a** Meldung überbauter, versiegelter Flächen
- Anlage 5** Materialanforderungsliste

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

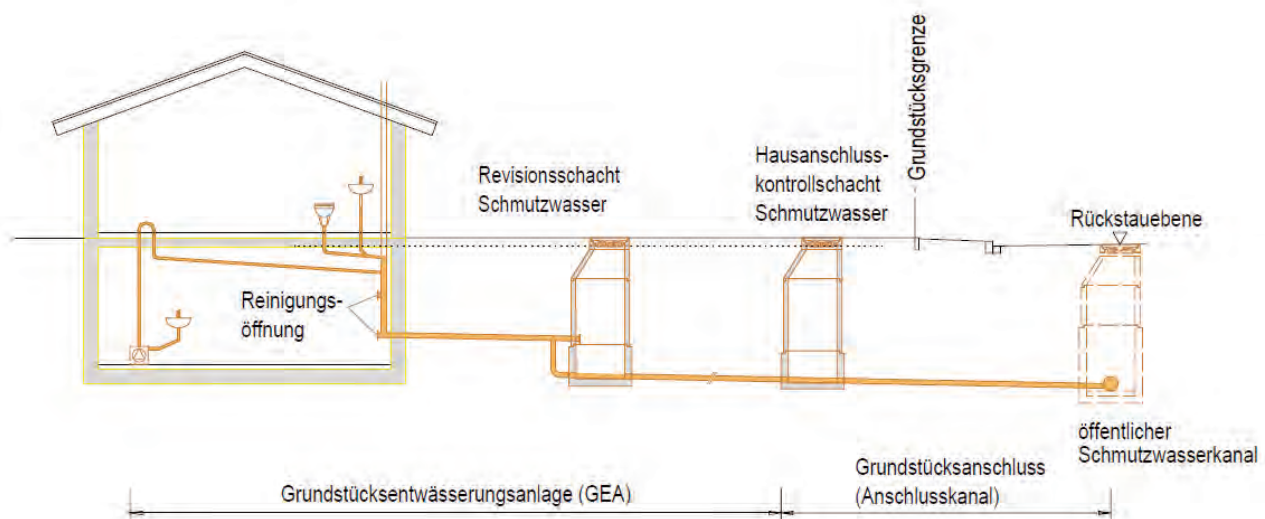
Entsprechend der satzungsrechtlichen Ermächtigungen in der Entwässerungssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See (EWS) setzt der Abwasserverband Starnberger See für den Anschluss an den Niederschlagswasserkanal (§ 4 Abs. 6 Satz 3 EWS) sowie für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung, für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 11a EWS) folgende Zusätzliche Technische Bedingungen über Zahl, Art, Nennweite, Lage sowie Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen fest:

1.2 Zielsetzung der ZTB

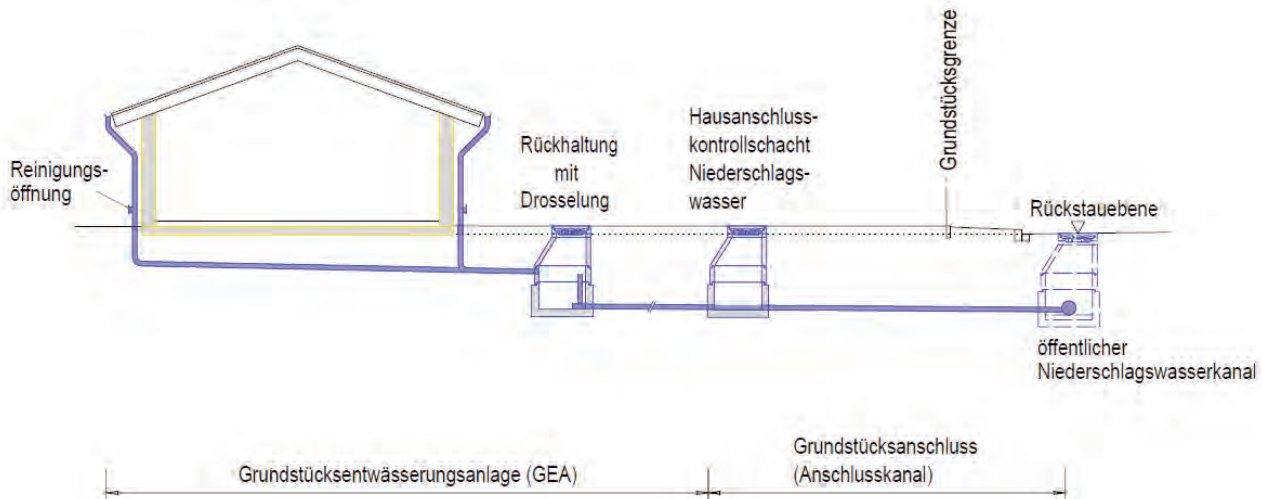
Die ZTB soll Auszüge aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) hervorheben, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungsanlage des AV Starnberger See sowie der GEA besonders wichtig sind und Auflagen vorgeben, die von den Normen abweichen oder sie ergänzen, um den Fremdwasseranteil im öffentlichen Abwassersystem zuverlässig zu reduzieren und den Aufwand für die späteren Bestandsprüfungen der GEA durch den AV so gering wie möglich zu halten. Die ZTB dienen somit dem Schutz der Grundstückseigentümer vor Schäden an den privaten GEA und dem eigenen und fremden Grundstück sowie der Minimierung der Unterhaltskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage (Gebühren).

1.3 Begriffsdefinitionen (allgemeine Grafiken)

1.3.1 Schmutzwasser (Freispiegelkanalisation)



1.3.2 Niederschlagswasser



2. TECHNISCHE VORGABEN FÜR GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (GEA)

2.1 Grundlagen der Planung und Bauausführung

Die Wiederkehrzeit von Bemessungsregen wird mit Verweis auf die zurzeit gültige KOSTRA-DWD¹ für Grundstücksflächen mit zwei Jahren, für Dachflächen mit fünf Jahren, jeweils als Mindestwert für eine maßgebende Regendauer $D = 5$ min, vorgegeben. Dabei sind die Regenspenden der oberen Bereichsgrenze zu verwenden.

Weiterhin wird für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche größer als 800 m² ein Überflutungsnachweis für eine Bemessungsregenviederkehr von mindestens 30 Jahre gefordert.

Grundsätzlich ist eine Rückhaltungseinrichtung mit integrierter Drossel in die Regenentwässerung unmittelbar vor dem Hausanschlusskontrollschacht einzubauen. Die zulässige Abflussmenge beträgt je 100 m² versiegelte Fläche 1 l/s, jedoch nicht mehr als 3 l/s.

Niederschlagswasser muss immer so abgeleitet werden, dass es auch bei starken Regen oder bei gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen abfließen kann.

Nur bei einer sorgfältig vorangegangenen Planung kann sichergestellt werden, dass eine fachgerechte Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers gewährleistet ist. Das heißt vor **jedlichem Baubeginn** von Gebäuden etc., die eine Grundstücksentwässerungsanlage erhalten oder an eine bestehende angeschlossen werden sollen, sind folgende Unterlagen beim Abwasserverband Starnberger See einzureichen:

¹ Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung des Deutschen Wetterdienstes

1. Ein zu prüfender Entwässerungsplan in vierfacher Ausfertigung (**siehe Anlage 2**)
2. Ein Sickertest (**siehe Anlage 1**) mittels einer fachkundigen Person ist zwingend an der Stelle durchzuführen, wo die Sickeranlage eingebaut werden soll (zusätzlich mit Datum und Uhrzeit versehener Fotonachweis). Ist keine Versickerung auf dem Grundstück möglich, so ist beim Abwasserverband ein Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal, soweit dieser bereits vorhanden ist, zu beantragen.²

2.1.1 Bodenabläufe

Niederschlagswasser von Kelleraußenzugängen (Kellerniedergängen) ist über Sickeranlagen zu beseitigen. Bei bis zu 5 m² großen und überdachten Kelleraußenzugängen (Kellerniedergängen) wird der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage gestattet. Hierbei sind Abläufe ohne Geruchsverschluss zu verwenden. Der erforderliche Geruchsverschluss ist zum Schutz vor Frosteinwirkungen im Gebäude zugänglich einzubauen.

Die Verwendung von Abläufen mit Absperrvorrichtungen ist im Außenbereich wegen der Frostgefahr nicht möglich.

An Boden-, Bad- und Kellerabläufen mit seltenem Abwasseranfall ist jeweils ein weiterer Entwässerungsgegenstand zur Sicherstellung der ständigen Erneuerung des Sperrwassers mit anzuschließen.

2.1.2 Lichtschachtentwässerung

Kellerlichtschächte dürfen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässern.

2.1.3 Garagen

Überdachte Boden- und Rinnenabläufe unmittelbar an Garagen sind an die Schmutzwasserentwässerung anzuschließen. Waschplätze sind auf privatem Grund nicht zugelassen.

2.1.4 Schwimmbecken

Das abfließende Wasser von Schwimmbecken gilt als häusliches Abwasser und muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einen Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Durch die entsprechende bauliche/ leitungstechnische Ausführung der Badeanlage ist auch eine versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswasser außerhalb des Schmutzwassernetzes von vornherein zu verhindern.

Somit sind alle Spül-, Reinigungs-, Filterrückspülwasser und Beckenreinigungen als Schmutzwasserabläufe zu betrachten und an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.

Die Einleitungsmenge darf nur dosiert erfolgen und ist auf max. 3 l/s zu begrenzen. Schwallableitungen sind nicht zulässig. Während stärkerer Regegenfälle darf aufgrund der hydraulischen Belastung nicht eingeleitet werden.

² Es wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss nicht immer möglich ist.

Bei der Zugabe anderer Chemikalien als zur pH-Regulierung, ist die Notwendigkeit einer zusätzlichen Vorbehandlung vor der Ableitung zu prüfen.

2.1.5 Revisionsschächte

Revisionsschächte sind im Trennsystem für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser separat herzustellen oder müssen im Bestand vorhanden sein. Der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen, soweit örtliche oder technische Verhältnisse keine andere Lösung zulassen. Reinigungsverschlüsse (Finor) sind in Grundleitungen nicht zulässig.

Bestand

Für die Sanierung gelten grundsätzlich folgende Mindestanforderungen:

Defekte Gerinne sind auszutauschen. Gerinne im Schmutzwasserbereich sind Scheitelhoch und in Steinzeug auszuführen.

Bei fehlenden oder defekten Steigeisen sind diese zu erneuern oder durch Steigbügel in Stahl mit Kunststoffummantelung zu ersetzen. Der Einbau der Steigeisen/-bügel hat so zu erfolgen, dass der Einstieg und Begehbarkeit nach UVV gewährleistet ist.

Neubau

Revisionsschächte im Neubau sind nach folgenden Anforderungen herzustellen.

- Die lichte Weite des Schachtunterteils oberhalb der Rohreinführung muss **mindestens 1000 mm** betragen, frei zugänglich und begehbar sein.
- Grundrohr-/ Sammelleitungen sind möglichst geradlinig zu verlegen und im Revisionsschacht zusammenzuführen. Daher sind Richtungsänderungen innerhalb des Revisionsschachtes mittels bogenförmigen und offenen Gerinne herzustellen. Es sind nur Abbiegungen bis 90° im Schacht zulässig.
- Innerhalb des Revisionsschachtes sind die Grundrohr-/ Sammelleitungen als offenes Gerinne zu führen. Das Gerinne ist bei der Ableitung von Schmutzwasser mit einem Steinzeug- oder vorgefertigten Kunststoffgerinne herzustellen und als Fortführung der Rohrleitung im Bereich der Sohle bis zum Scheitel auszubilden. Bei einer Niederschlagswasserableitung ist das Gerinne mit Beton oder vorgefertigten Kunststoffgerinne herzustellen und als Fortführung der Rohrleitung im Bereich der Sohle bis mindestens zum Kämpfer auszubilden.
- Schachtbauwerke sind gelenkig einzubinden.
- Alle Revisionsschächte sind mit Steigbügeln in Stahl mit Kunststoffummantelung zu versehen.
- Revisionsschächte in der Bodenplatte sind stets mit Rohrdurchführungen auszubilden. Dabei sind eckige Reinigungsöffnungen (Formstücke) für die Instandhaltung und Instandsetzung der Grundrohr-/ Sammelleitungen geruchsdicht einzubauen.

- Bei Schachtabdeckungen im Grundstücksbereich sind grundsätzlich BEGU – Abdeckungen mit Schmutzfängern der Klasse B mit Belüftungsöffnungen vorzusehen.
- Befindet sich ein Revisionsschacht unterhalb der Rückstauenebene, ist dieser mittels einer tagwasserdichten und verschraubten Schachtabdeckung rückstausicher herzustellen. Zusätzlich ist die Schachtabdeckung ab 50 cm Überstand mit 3 Zugbändern aus Edelstahl gegen Auftrieb zu sichern.
- Schächte sind bei geringen Tiefen mit Minikonen herzustellen.
- Grundsätzlich sind Schachtabstürze mit offenen Trockenabläufen (Reinigungsöffnungen) als Außenabsturz herzustellen. Bei Innenabstürzen sind die Revisionsschächte mindestens in DN 1200 auszuführen.

2.1.6 Grundleitungen/Sammelleitungen

Auf Grund ihrer eingeschränkten Zugänglichkeit für erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind Grund-/ Sammelleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser unterhalb von Kellerböden (Bodenplatten), Garagen etc. möglichst zu vermeiden. Stattdessen sind Sammelleitungen an Kellerwänden oder abgehängte Leitungen an Gebäudedecken herzustellen. Ist dies bautechnisch nicht möglich, dann sind Grundleitungen unter der Bodenplatte auf dem kürzesten Weg herauszuführen.

Richtungsänderungen bei Außengrundleitungen sind durch einen Revisionsschacht mit einem Innendurchmesser von mindestens DN 1000 auszuführen.

Außengrundleitungen sind grundsätzlich in einer Frostsicheren Tiefe von 1,20 m zu verbauen. In Ausnahmefällen, bei denen die frostsichere Tiefe aus bautechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist die Frostsicherheit durch Wärmedämmung, Rohrbegleitheizung etc. zu gewährleisten.

Der Einbau von erdverlegten Grundleitungen hat aufgrund der erforderlichen Instandhaltungs- und ggf. Instandsetzungsarbeiten in DN 150 zu erfolgen. Dies gilt gleichermaßen für Schmutz- und Niederschlagswasser. Rohrmaterial ist bei erdverlegten Grundleitungen gemäß Materialanforderungsliste (Anlage 5) zugelassen.

Grund-/ Sammelleitungen sind stets im Freigefälle zu entwässern.

Für Bettung, Seitenverfüllung und Abdeckung des Rohres sind Kies oder ein Kies-Sandmaterial zu verwenden. Dabei ist die Körnungsgröße nach Materialanforderungsliste (Anlage 5) zu beachten.

Die Überdeckung im Scheitel für Grundleitungen muss mindestens 15 cm betragen.

2.1.7 Regenfallrohre

Regenfallrohre sind aufgrund der Zugänglichkeit für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten mit Revisionsöffnungen zu versehen.

2.2 Nachweise und Dokumentation

Nachfolgende Nachweise / Prüfungen sind zu erbringen und die Unterlagen dem Abwasserverband zu übergeben:

- Entwässerungsplan gemäß Musterplan und Anlage 2
Bei Planabweichungen vom genehmigten Entwässerungsplan, ist dem Abwasserverband ein Bestandsplan in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
- Bei der Wasserdruckprüfung ist am tiefst gelegenen Punkt der Haltung ein Prüfdruck von 500 hPa (mbar) im Rohrscheitel anzulegen und zu halten.
- Dichtheitsprüfungen für Rohrleitungen **im Bestand** sind mit Wasser (500 hPa) oder mit Luft (Prüfverfahren 100 hPa) durchzuführen. Schächte sind bis Unterkante Konus ausschließlich mit Wasser zu prüfen.
- Dichtheitsprüfungen sind am verfüllten Rohrgraben durchzuführen.

Die zur Dichtheitsprüfung genutzten Geräte haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der die Dichtheitsprüfung Durchführende hat auf Verlangen des Abwasserverbandes die Sachkunde und Kalibrierung der Prüftechnik nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind dauerhaft auf DIN A4 auszudrucken und vom Prüfer zu unterschreiben. **Ausdrucke auf Thermopapier und handschriftliche Protokolle werden nicht anerkannt.**

Dichtheitsprüftermine sind dem Abwasserverband 3 Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Es liegt im Ermessen des Abwasserverbandes bei der Dichtheitsprüfung anwesend zu sein.

Im Prüfprotokoll müssen mindestens folgende Daten enthalten sein:

Allgemeine Angaben

- Auftraggeber
- Auftragnehmer
- Name des sachkundigen Dichtheitsprüfers
- Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Flurstücknummer
- Datum der Prüfung
- Laufende Nummer der Prüfprotokolle bei mehreren durchgeführten Dichtheitsprüfungen

Angaben entsprechend zum Prüfobjekt

- Haltungsnummer
- Schachtbezeichnung (Bsp. von Schacht 1 zu Schacht 2)
- Durchmesser
- Breite, Höhe
- Haltungslänge
- Ursprung der Längenangabe
- Werkstoff
- Kanalart (Schmutz- oder Niederschlagswasser)
- Baujahr
- Grundwasserstand in Meter sofern bekannt

Prüfvorgaben und Messergebnisse

- Regelwerk welches für die Prüfung zum Einsatz kommt
- Prüfdruck (hPa)
- Prüfdauer (min)
- Beruhigungszeit (min)
- zulässige Druckdifferenz (hPa)
- gemessene Druckdifferenz (hPa)
- zulässiger Wasserverlust (ml)
- graphische Messkurve bei Wasser- und Luftüberdruckmessung

Zusätzliche und abweichende Angaben bei der Muffendruckprüfung

- Ursprung der Längenmessung
- Lage der Muffe (m)
- Muffen-Nr.
- Prüfdauer (s)
- Beruhigungszeit (s)
- Geräte Typ
- Geräte-Nr.
- Prüfvolumen (m³)
- Rohrwandungsfläche (m²)

3. HAUSANSCHLUSSKONTROLLSCHÄCHTE

Damit eine fachgerechte Überprüfung des häuslichen Abwassers sowie die Instandhaltung und Instandsetzung des Anschlusskanals durch den Abwasserverband gewährleistet ist, ist am Ende des Grundstücksanschlusses ein Hausanschlusskontrollschacht – getrennt für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser – erforderlich. Die Hausanschlusskontrollschächte werden vom Abwasserverband hergestellt.

4. VORGABEN ZU GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSEN

Soweit Leitungsrechte nicht dinglich gesichert sind, sind mit dem Entwässerungsplan (**siehe Anlage 2**) Grunddienstbarkeiten für Leitungen vorzulegen, wenn sie über das Baugrundstück hinaus über weitere Flurstücke verlaufen. Es wird auf die Regelung von §1020 BGB hingewiesen, die vom Bauherrn bzw. Planer einen schonenden Umgang mit der Nutzung fremder Grundstücke fordert.

Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See
seit 50 Jahren



Abwasserverband
Starnberger See

Am Schloßhöhl 25
82319 Starnberg
Telefon 08151 90882-6
Telefax 08151 90882-84
Info@av-sta-see.de
www.av-starnberger-see.de

Anlage 1: Durchführung von Sickertests

Zur Feststellung der Sickerfähigkeit des Untergrundes, z.B. für Sickerschächte nach Kleinkläranlagen oder für die Niederschlagswasserversickerung, sind Sickertests durch zu führen.

Durchführung des Sickertestes

Der Sickertest muss von einer unabhängigen fachkundigen Person durchgeführt werden.

Mit einer Schürfgrube ist der Untergrund so aufzuschließen, dass die Testgrube eine Sohlfläche von etwa 2,0 m² erhält. Die Tiefe soll bis etwa 1,0 m unter das vorgesehene Zulaufniveau reichen.

Die Schürfgrube ist etwa 1,0 m hoch mit Wasser aufzufüllen und bei größeren Absenkungen immer wieder auf diese Wasserspiegelhöhe nachzufüllen. Die Wassersättigung des Untergrundes ist im Allgemeinen nach einer Standzeit von etwa 1 Stunde erreicht. Zu Beginn der nun folgenden Messungen wird der Wasserstand durch Nachfüllen wieder auf 1,0 m eingestellt. Danach wird der absinkende Wasserspiegel jede Viertelstunde über mindestens 1 Stunde gemessen. Die Absenkung wird aus mindestens 4 Messwerten durch Mittelwertbildung bestimmt und in die spezifische Absenkzeit mit der Einheit min/cm umgerechnet. Für die Messwerterfassung kann das Musterformblatt (Rückseite) verwendet werden.

Die ausführende fachkundige Person hat eine Schlussfolgerung über die Sickerfähigkeit des Bodens abzugeben. Die ordnungsgemäße und richtige Durchführung des Sickertests ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Formblatt für Sickertest

Antragsteller:	
Straße, PLZ, Ort:	
Flur-Nr:	
Gemarkung:	

Lage der Schürfgrube im Grundstück
(ggf. Handskizze Extrablatt): _____

Abmessungen der Schürfgrube (Länge, Breite, Tiefe, Geländeoberkante): _____

Wurde Grundwasser erschlossen: ☐ nein ☐ ja, Tiefe ab GOK _____ m

Kurze Beschreibung des auf geschlossenen Bodens:

- ☐ Kies grobkörnig; ☐ Kies feinkörnig; ☐ Kies sandig; ☐ Kies tonig; ☐ Sand grobkörnig;
☐ Sand feinkörnig; ☐ Sand, tonig; ☐ Ton sandig; ☐ Ton

Eigene Beschreibung _____

Wasserstand zu Beginn der Messung: _____ m

Absenkung nach		Wasser nachgefüllt
15 min	cm	☐ ja ☐ nein
30 min	cm	☐ ja ☐ nein
45 min	cm	☐ ja ☐ nein
60 min	cm	☐ ja ☐ nein
Ø Absenkung	cm/15 min	
	min/cm	

Beispiel:

Durchschnittliche Absenkung 9 cm nach 15 min: spez. Absenkzeit: 15 min : 9 cm = 1,67 min/cm

Formblatt für Sickertest

Schlussfolgerung nach der Durchführung des Sickertest:

Durchlässigkeitsbeiwert:	kf =	m/s
--------------------------	------	-----

Durchgeführt:

Datum:	
Firma:	
Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

Sickertest überwacht:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____
(fachkundige Person)

Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See

seit 50 Jahren



Abwasserverband
Starnberger See

Anlage 2: Hinweise zur Erstellung von Entwässerungsplänen für Schmutz- und Regenwasser im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes Starnberger See / Musterentwässerungsplan

1. GRUNDLEGENDE ART DER DARSTELLUNG

☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt	☐	Die Pläne sind gefaltet auf der Blattgröße DIN A4 einzureichen. Dabei ist ein formstabiles Planpapier zu verwenden, das eine deutliche Linienführung zulässt. Bei farbiger Darstellung ist die Farbe „grün“ nicht zulässig. Mindestschriftgröße sind 2,5 mm.
	☐	Die Planbeschriftung hat im Planstempel auf der Deckseite zu erfolgen.
	☐	Angabe der Plannummern angrenzender, genehmigter Entwässerungspläne bei Teilbaumaßnahmen.
	☐	Die Ausfertigungen sind 4-fach einzureichen und nachfolgend zu kennzeichnen: 1. Ausfertigung (rot) 2. Ausfertigung (blau) 3. Ausfertigung (grün) 4. Ausfertigung (orange)
	☐	Grundriss und Abwicklung ist im Maßstab 1:100 darzustellen. Größere Objekte sind im Maßstab 1:200 zulässig.

2. ÜBERSICHTSLAGEPLAN

☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt	☐	Maßstab 1:1000
	☐	Nordpfeil
	☐	Umstrichelung zur Kennzeichnung des Baugrundstückes
	☐	Geplantes Bauvorhaben in kreuzender Schrägschraffur
	☐	Flurnummer, Hausnummer des Baugrundstückes und der Nachbargrundstücke
	☐	Straßennamen auch benachbarter Kreuzungen
	☐	Darstellung aller baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Nachbargrundstücken
	☐	Darstellung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen inkl. Schächte und Anschluss an den öffentlichen Kanal
	☐	Darstellung des öffentlichen Kanals mit Bezeichnung der Kanaldurchmesser, Material und Haltungslänge usw., Fließrichtung und Gefälle

3. GRUNDRISS

☐ erfüllt
☐ nicht erfüllt

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Darstellung aller relevanten Geschosse, die unterhalb der Rückstauenebene liegen |
| ☐ | Darstellung aller Grundstücksgrenzen |
| ☐ | Angabe der Nutzungsart der dargestellten Räume |
| ☐ | Keine Maßketten gemäß Hochbauplänen |
| ☐ | Darstellung aller Leitungen und Schachtbauwerke einschließlich des öffentlichen Kanals |
| ☐ | Darstellung des vorhandenen Baumbestandes mit Art des Baumes und Stammumfang in 1 m Höhe |
| ☐ | Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene und Sicherung gegen Rückstau gemäß nachfolgenden Normen (DIN – EN 12056 – 1, 5.5 und 4.4 sowie DIN – EN 1986 – 100, 7.4) |
| ☐ | Entwässerung aller Entwässerungseinrichtungen oberhalb der Rückstauenebene im freien Gefälle |
| ☐ | Darstellung des Technikraums mit Angabe des Brennwertheizkessels in [kW] |

4. ABWICKLUNG

☐ erfüllt
☐ nicht erfüllt

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Darstellung der kompletten Abwicklung einschl. der Dachentlüftung |
| ☐ | Darstellung der Abwicklung in tatsächlicher Länge |
| ☐ | Darstellung des Bezugshorizonts sowie der Höhenkoten in [m üNN] |
| ☐ | Darstellung der Rückstauenebene in jedem Plan |
| ☐ | Angabe des Gefälle der Leitungen (s. DIN EN 12056, DIN EN 752-4 und DIN 1986-100, 14.1.5.3) |
| ☐ | Einhaltung der maßgebenden Frostschutztiefe von 1,20 [m] |

5. LEITUNGSDARSTELLUNG

5.1 Entwässerungsleitungen Schmutz-, Niederschlags-, Misch-, und Drainagewasser sowie Schächte

☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt	☐	☐ Leitungsdimensionierung (Grundrohrleitungen mind. DN150)	
		☐ Schachtgröße (mind. DN1000) und Art gemäß Vorgaben des AV	
		☐ Leitungswerkstoff angeben (Steinzeug [Stz], Polypropylen [PP], Guss [G], Polyvinylchlorid [PVC], Polyethylen [PE] usw. gemäß Vorgaben des AV	
		☐ Leitungsdarstellung	
		☐ Leitungsdarstellung gemäß DIN 1986 -100 – Tabelle 1	
		Drainagewasser	
		Schmutzwasser	_____
		Niederschlagswasser	— — — — —
		Mischwasser	— - — - — - —

5.2 Bestandsgrundlagen Schmutz-, Niederschlags-, Drainagewasser-beseitigung

☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt	☐	☐ Bestehende Leitungen (Im unmittelbaren Umfeld der öffentlichen Anschlusspunkte und auf dem Grundstück)	
		Schmutzwasser	## ## ## ## ## ## ##
		Niederschlagswasser	## ## ## ## ## ## ##
		Mischwasser	## ## ## ## ## ## ##
		Drainagewasser	## ## ## ## ## ## ##
		☐ Zu beseitigende Leitungen	X X X X X X X
		☐ Versorgungsleitungen (Sparten) im Umfeld der Entwässerungsleitungen	
		Elektrizität	
		Gas	
		Wasser	
		Fernwärme	=====
		Kabel (Beleuchtung, Post, Telekom)	

5.3 Mauerwerk

☐	erfüllt
☐	nicht erfüllt

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| ☐ | Neues Bauwerk schraffieren |
| ☐ | Bestand grau hinterlegen |

5.4 Sonstiges

☐	erfüllt
☐	nicht erfüllt

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Leitungsverzweigungen, Schächte usw. für eindeutige Zuordnung in Grundriss/ Abwicklung u.a. eindeutig bezeichnen |
| ☐ | Unterirdische Behälter (z. B. Erdtank) mit Eintragung der Medienleitung |

6. UNTERSCHRIFT/ ADRESSE

☐	erfüllt
☐	nicht erfüllt

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Originalunterschriften auf sämtlichen Plänen von Bauherr/in, Grundstückseigentümer/ in, Planersteller/in |
| ☐ | Beilegung der Unterschriften aller Eigentümer bei Anschluss an Privatkanälen bzw. Einleitung in Privatgewässer/ Gewährung des Leitungsrechtes bzw. der Einleitung |
| ☐ | Anschrift mit Telefonnummer/ Fax und Emailadresse des Bauherrn und Planer |

7. ANMERKUNGEN

.....

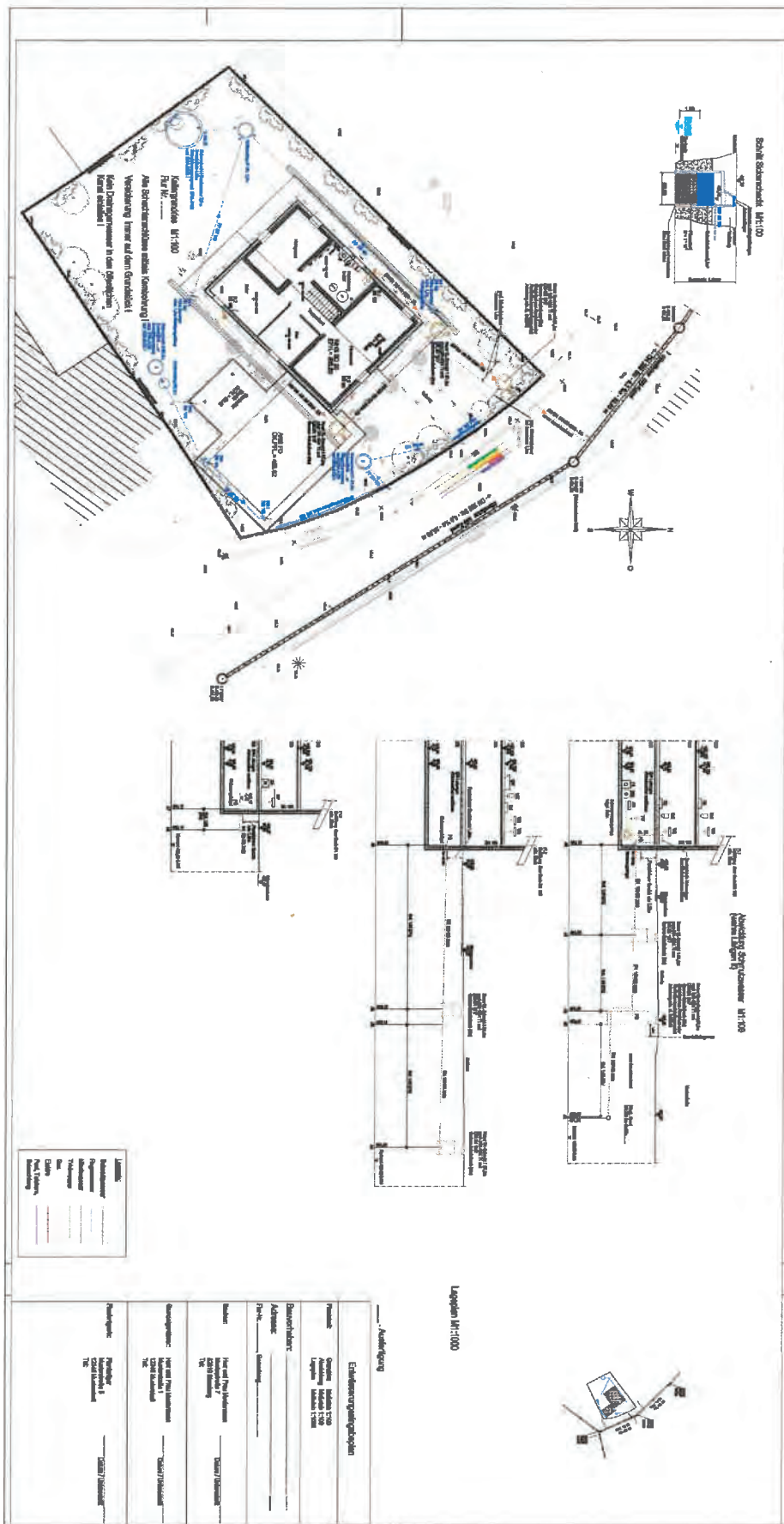
.....

.....

.....

.....

8. Musterplan



Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See
seit 50 Jahren



Abwasserverband
Starnberger See

Am Schloßhölzl 25
82319 Starnberg
Telefon 08151 90882-6
Telefax 08151 90882-84
Info@av-sta-see.de
www.av-starnberger-see.de

Anlage 3: Anzeige des Baubeginns der Grundstücksentwässerungsanlage

Hiermit zeigen wir Ihnen den Beginn der Bauarbeiten für unsere Grundstücksentwässerungsanlage bzw. unseren Grundstücksanschluss an. Die Angaben zu unserem Grundstück machen wir nach § 11 der Entwässerungssatzung des Abwasserverbands Starnberger See für folgendes Grundstück:

- Straße, Hausnummer: _____
- Gemeinde/Stadt: _____
- Flurnummer: _____
- Name des Eigentümers: _____
- Anschrift: _____
- Name des Bauherrn (falls abweichend): _____
- Anschrift: _____

Ausführende Firma _____

Name, Anschrift, Tel. Nr. _____

Beginn der Bauarbeiten: _____

Ende der Bauarbeiten: _____

Sonstige Hinweise: _____

Datum und Unterschrift _____

Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See

seit 50 Jahren



Abwasserverband
Starnberger See

Anlage 3a: Sondervereinbarung Bauwasser Hochbau

**Sondervereinbarung über die vorübergehende Einleitung von Bauwasser
(Hochbaumaßnahmen)**

in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes Starnberger See

zwischen

dem Abwasserverband Starnberger See

Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg

vertreten durch den Geschäftsleiter Herrn Norbert Impelmann

- im Folgenden „**Verband**“ genannt -

und

- im Folgenden „**Anschlussnehmer**“ genannt -

- beide im Folgenden auch „**Parteien**“ oder „**Vertragsparteien**“ genannt -

zum

Bauvorhaben:

Präambel

Die Einleitung von Grund- und Schichtenwasser zur Trockenlegung der Baugrube beim vorbezeichneten Bauvorhaben (sog. „Bauwasser“) in den Niederschlagswasserkanal des Verbandes ist gemäß § 14 Abs. 1 Entwässerungssatzung des Verbandes (im Folgenden „EWS“) grundsätzlich unzulässig. Nach § 7 Abs. 1 EWS kann der Verband die Einleitung von Bauwasser im Wege der Sondervereinbarung gestatten. Für die Einleitung des Bauwassers von vorbezeichnetem Bauvorhaben sprechen insbesondere folgende sachgerechte Gründe:

- Eine Ableitung über lange, sog. „fliegende Leitungen“, zum nächsten Vorfluter ist unverhältnismäßig, z. B. aus verkehrstechnischen Aspekten (Querung von Einfahrten und Straßen) oder aus privatrechtlichen Gründen (Verlegung dieser Leitungen über Privatgrund).
- Die Einleitung ist temporär.
- Der zur Benutzung vorgesehene Oberflächenwasserkanal ist hydraulisch ausreichend, wenn die vorgegebene maximale Einleitungsmenge eingehalten wird.

In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsparteien zur Begründung eines besonderen Benutzungsverhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der EWS Folgendes:

1. Grundlagen der Vereinbarung

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach dieser Vereinbarung. Sofern diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten in folgender Reihenfolge ergänzend

- der vom Verband genehmigte Entwässerungsplan für das von dem vereinbarungsgegenständlichen Bauvorhaben betroffene Grundstück mit Ermittlung der überbauten Gebäudegrundfläche (**Anlage 1** zu dieser Vereinbarung);
- der Katasterauszug i. M. 1:1000 mit Eintragung des Bauvorhabens, Darstellung des zur Einleitung vorgesehenen Niederschlagswasserkanals und Kennzeichnung der Förder- und Einleitungsstelle (**Anlage 2** zu dieser Vereinbarung);
- die Erklärung des Anschlussnehmers zum beabsichtigten Beginn und voraussichtlichen Ende der Bauwasserhaltung (**Anlage 3** zu dieser Vereinbarung);
- gemäß § 7 Abs. 2 EWS die Regelungen der EWS und die Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes (im Folgenden „**BGS-EWS**“ genannt), jeweils in der im Zeitpunkt der beidseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung gültigen Fassung.

2. Einleitungserlaubnis und -untersagung

2.1 Der Verband gestattet dem Anschlussnehmer, das im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Bauvorhaben anfallende Bauwasser innerhalb des in Anlage 3 bezeichneten Zeitraums befristet vom _____.20_____ bis zum _____.20_____ nach Maßgabe folgender Bedingungen in den Niederschlagswasserkanal des Verbandes einzuleiten:

- a) Die Einleitung des Bauwassers in ein Oberflächengewässer ist nicht genehmigungsfähig oder wird von der zuständigen Behörde auf Antragstellung nicht genehmigt.
- b) Eine andere Entsorgung ist unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten nicht verhältnismäßig.
- c) Die Einleitungsmenge wird auf **10 l/s** begrenzt. Die eingeleitete Menge ist über eine geeichte Messeinrichtung kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Dazu sind ein magnetisch induktiver Durchflussmesser (MID) sowie eine Laufzeitmessung der Pumpen zu installieren. Die Messeinrichtung ist frostsicher und jederzeit zugänglich in Absprache mit der Bauleitung des Verbandes örtlich festzulegen und anzubringen.
- d) Der Anschlussnehmer gewährleistet die Einhaltung von Auflagen der unteren Wasserrechtsbehörde für die gesamte Dauer der Einleitung; das gilt insbesondere für eine ggf. erforderliche mechanische Vorreinigung.
- e) Das eingeleitete Bauwasser hat keine negative Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Betrieb der in Anspruch genommenen Entwässerungsanlagen des Verbandes und schadet auch nicht der Bausubstanz dieser Anlagen.
- f) Der Betrieb der Wasserhaltung muss jederzeit für Mitarbeiter des Verbandes zugänglich sein.

2.2 Der Verband behält sich vor, nachträglich Auflagen für die Einleitung von Bauwasser zu erlassen, sofern dies erforderlich ist.

2.3 Die Einleitung ist untersagt, sofern die Einleitung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 EWS verboten ist; das Einleitungsverbot für Grund- und Quellwasser gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 findet keine Anwendung.

3. Pflichten und Haftung des Anschlussnehmers

- 3.1 Vor Beginn der Bauwasserhaltung hat der Anschlussnehmer dem Verband eine Abschrift der wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserrechtsbehörde zu übergeben. Dieser Bescheid wird ergänzend zu den unter Ziff. 1. bezeichneten Unterlagen Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.2 Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer den Verband vor Beginn der Bauwasserhaltung alle anderen behördlichen Genehmigungen, Anordnungen, Vorgaben etc. zu informieren, die im Zusammenhang mit der vereinbarungsgegenständlichen Bauwasserhaltung ergangen sind. Der Anschlussnehmer hat dem Verband insbesondere eine Abschrift der Anzeige zum Baubeginn an die zuständige Baugenehmigungsbehörde zu übergeben.
- 3.3 Der Anschlussnehmer hat dem Verband Beginn und Ende der Einleitung, ferner jede Änderung der Abflussmenge unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3.4 Der Anschluss an die Entwässerungsanlagen des Verbandes ist unter Beachtung etwaiger verkehrsrechtlicher Vorgaben des Ordnungsamtes und nach den sonstigen anerkannten Regeln der Technik durch ein fachlich geeignetes Unternehmen durchzuführen. Zudem sind die Prüfeinträge des AV in den zur Prüfung vorgelegten entsprechenden Planunterlagen zu beachten.

Die Einleitung darf nur über Sandfangcontainer erfolgen. Der Anschlussnehmer hat in Abhängigkeit der anfallenden Menge die Größe und die Anzahl der Container so zu wählen,

- 3.5 dass die Einleitung von Feststoffen wie Schlamm, Kies, Sand u. ä. in den Kanal des Verbandes wirkungsvoll verhindert wird. Die Anzahl der Container kann durch den Verband – auch nachträglich – festgelegt werden.
- 3.6 Den Vertretern des Verbandes wird jederzeit der Zutritt zum Baugrundstück und den Anlagen gewährt. Auf Aufforderung des Verbandes hat ihm der Anschlussnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner für ständige Erreichbarkeit (24 h) während des Betriebs der Wasserhaltung zu benennen (z. B. für Notfälle, Wochenende, nachts etc.).
- 3.7 Der Anschlussnehmer ist auf Anordnung des Verbandes verpflichtet, die Bauwasserhaltung sofort abzuschalten, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der in Anspruch genommenen Entwässerungswasseranlagen nicht mehr gewährleistet werden kann oder die Abschaltung aus anderen betrieblichen Gründen auf Seiten des Verbandes notwendig ist. Die Verpflichtung des Anschlussnehmers gemäß Ziff. 3 dieser Vereinbarung wird durch die Abschaltung der Bauwasserhaltung nicht berührt.
- 3.8 Der Anschlussnehmer haftet für alle im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung und -einleitung entstandenen und entstehenden Schäden an Einrichtungen des Verbandes sowie für sonstige, Dritten entstehenden Schäden (z. B. Setzungen, Überflutungsschäden). Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ferner, den Verband von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung und Einleitung gegen den Verband geltend gemacht werden.
- 3.9 Wird durch die Einleitung eine zusätzliche Reinigung von Kanälen erforderlich, erstattet der Anschlussnehmer dem Verband die dafür entstehenden Kosten.

4. Einleitungsgebühr

- 4.1 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich für die Einleitung von Bauwasser zur Entrichtung einer Gebühr analog § 10b Abs. 1, 2 und 9 BGS-EWS. Als Gebührenmaßstab analog § 10b Abs. 1 und 2 BGS-EWS gelten die in der Baugenehmigung und etwaigen Tekturen ausgewiesenen überbauten Flächen.
- 4.2 Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 4.3 Die Einleitungsgebühr entsteht in Höhe einer vollen Jahresgebührenschild mit dem Tag, an dem der Anschlussnehmer die Wasserhaltung in Betrieb nimmt. Im Übrigen wird jedes weitere Jahr, in dem die Wasserhaltung betrieben wird, in Höhe einer vollen Jahresgebührenschild abgerechnet. Eine taggenaue Abrechnung findet nicht statt; § 12 Abs. 2 BGS-EWS findet keine, auch keine entsprechende Anwendung. Für das Entstehen der Jahresgebührenschild ist ferner unerheblich, ob und wie lange der Betrieb der Wasserhaltung zeitweise unterbrochen wird und / oder zweitweise kein Bauwasser in Entwässerungsanlagen des Verbandes eingeleitet wird.
- 4.4 Für die Fälligkeit der Einleitungsgebühr gilt § 14 Abs. 3 BGS-EWS entsprechend. Der Anschlussnehmer unterwirft sich hinsichtlich der Zahlung der sofortigen Vollstreckung. Der Verband ist analog § 14 Abs. 1 BGS-EWS berechtigt, auf die zu erbringende Einleitungsgebühr Vorauszahlungen zu fordern.
- 4.5 Der Anschlussnehmer ist analog § 15 BGS-EWS verpflichtet, dem Verband maßgebende Änderungen im Zusammenhang mit der Höhe der Einleitungsgebühr unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

5. Laufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

- 5.1 Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des unter Ziff. 2.1 bezeichneten Datums, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf.
- 5.2 Davon abweichend kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei schon vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Für den Verband liegt insbesondere ein solcher wichtiger Grund vor, wenn
- a) durch die Grundwasserabsenkung schädliche Folgen (z. B. Setzungen, Überlastung des Kanalnetzes bei Starkregen- oder Überschwemmungsereignissen) hervorgerufen werden, die nicht durch Auflagen vermieden werden können, oder
 - b) die weitere Einleitung durch den Anschlussnehmer die ordnungsgemäße Entwässerung anderer Grundstücke beeinträchtigt oder
 - c) dem Verband die weitere Einleitung durch den Anschlussnehmer aus anderen betrieblichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - d) der Anschlussnehmer eine der unter Ziff. 2.1 dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen auch nach schriftlicher Abmahnung durch den Verband nicht einhält.
- 5.3 Die Kündigung durch den Verband kann zur Abwendung konkreter Gefahren oder zur Vermeidung konkreter Schäden vorab auch mündlich erfolgen, muss aber schriftlich bestätigt werden.
- 5.4 Im Fall der Kündigung ist die Einleitung unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch für eine mündlich ausgesprochene Kündigung.
- 5.5 Kündigungen beider Parteien sind darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Art. 60 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) möglich.

6. Übertragbarkeit

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer noch während der Laufzeit dieser Vereinbarung (vgl. Ziff. 5.1) das von dem vereinbarungsgegenständlichen Bauvorhaben betroffene Grundstück an einen Dritten veräußert oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 EWS normierte dingliche Rechte an diesem Grundstück auf Dritte überträgt, hat er mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass dieser in alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung eintritt, sofern diese nicht ohnehin auf ihn übergehen, und die diese Übertragungsverpflichtung auch einem etwaigen Rechtsnachfolger aufzuerlegen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu den in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen bestehen nicht. Solche bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 7.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den

Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

7.3 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in München unterstellt.

7.4 Sowohl der Verband als auch der Anschlussnehmer erhalten eine gleichlautende Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Starnberg, den _____, den _____

Norbert Impelmann

Anschlussnehmer

Geschäftsleiter

Abwasserverband Starnberger See

Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See
seit 50 Jahren



Abwasserverband
Starnberger See

Am Schloßhölzl 25
82319 Starnberg
Telefon 08151 90882-6
Telefax 08151 90882-84
Info@av-sta-see.de
www.av-starnberger-see.de

Anlage 4: Baufertigstellungsanzeige für den Gebäudeneu- bzw. Gebäudeumbau

Hiermit zeigen wir Ihnen die Fertigstellung der Bauarbeiten auf unserem Grundstück an.

Im Zuge dessen wird die Meldung der überbauten bzw. versiegelten Flächen gemäß Vorgaben der Anlage 5a beigelegt.

Bitte dringend beachten:

Dieser Anzeige zur Baufertigstellung sind die Abnahmeprotokolle der Druckprüfung für die Grundstücksentwässerungsanlage beizulegen.

Die Angaben zu unserem Grundstück machen wir für folgendes Grundstück:

- Straße, Hausnummer: _____
- Gemeinde/Stadt: _____
- Flurnummer: _____
- Name des Eigentümers: _____
- Anschrift: _____
- Name des Bauherrn (falls abweichend): _____
- Anschrift: _____

Datum der Baufertigstellung: _____

Sonstige Hinweise: _____

Datum und Unterschrift _____

Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See

seit 50 Jahren



Anlage 4a:

Meldung der überbauten/ versiegelten Flächen

(die direkt oder indirekt über das öffentl. Regenwasserkanalnetz entwässert werden)

Abwasserverband
Starnberger See

Abrechnungsnummer: / /

Personenkontonummer: / /

Am Schloßhöhl 25
82319 Starnberg
Telefon 08151 90882-6
Telefax 08151 90882-79886
Info@av-sta-see.de
www.av-starnberger-see.de

Grundstück: _____
(Straße, Hausnummer, Ort, Flurstücksnummer)

Persönliche Daten des Eigentümers:

Vorname, Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefon: _____

E-mail: _____

Überbaute Flächen

Dachfläche vom Hauptgebäude:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²



Ableitung über Zisterne/ Sickerschacht mit Notüberlauf

☐ ja

☐ nein

Ableitung des Notüberlaufs in den öffentlichen Kanal

☐ ja

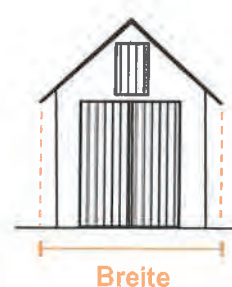
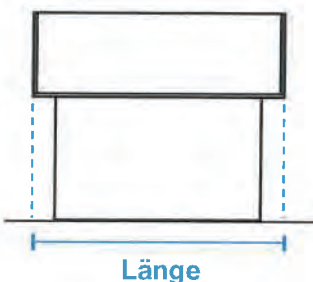
☐ nein

Dachfläche vom Nebengebäude:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²



Ableitung über Zisterne/ Sickerschacht mit Notüberlauf

☐ ja☐ nein

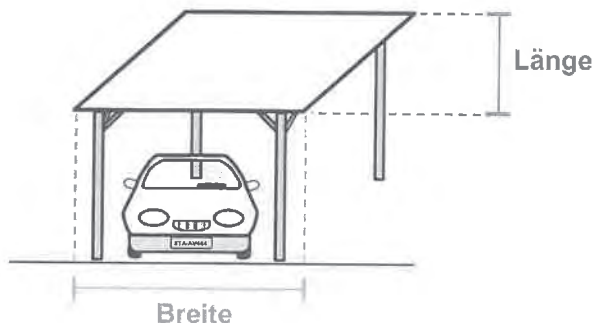
Ableitung des Notüberlaufs in den öffentlichen Kanal

☐ ja☐ nein

Dachfläche von Garage/ Carport:

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²

Ableitung über Zisterne/ Sickerschacht mit Notüberlauf

☐ ja☐ nein

Ableitung des Notüberlaufs in den öffentlichen Kanal

☐ ja☐ nein**Versiegelte Flächen**

(z.B. Zuwege, Garagenvorplatz, Terrassen, Parkplätze)

Bezeichnung: _____☐ Vollversiegelt
(Fugenbreite kleiner 2cm)☐ Teilversiegelt
(Fugenbreite ab 2cm)

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Bezeichnung: _____☐ Vollversiegelt
(Fugenbreite kleiner 2cm)☐ Teilversiegelt
(Fugenbreite ab 2cm)

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Bezeichnung: _____☐ Vollversiegelt
(Fugenbreite kleiner 2cm)☐ Teilversiegelt
(Fugenbreite ab 2cm)

Länge: _____ m

Breite: _____ m

Gesamtfläche: _____ m²Ableitung über Zisterne/
Sickerschacht mit Notüberlauf☐ ja☐ neinAbleitung des Notüberlaufs
in den öffentlichen Kanal☐ ja☐ neinAbleitung über Zisterne/
Sickerschacht mit Notüberlauf☐ ja☐ neinAbleitung des Notüberlaufs
in den öffentlichen Kanal☐ ja☐ neinAbleitung über Zisterne/
Sickerschacht mit Notüberlauf☐ ja☐ neinAbleitung des Notüberlaufs
in den öffentlichen Kanal☐ ja☐ neinSumme der überbauten/ versiegelten Flächen: _____ m²

Lageskizze der überbauten und versiegelten Flächen (nicht Maßstabsgerecht)

Ich versichere die vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: _____
(Grundstückseigentümer)

Unverzichtbar für die
Lebensqualität am See
 seit 50 Jahren



Abwasserverband
 Starnberger See

Am Schloßhözl 25
 82319 Starnberg
 Telefon 08151 90882-6
 Telefax 08151 90882-84
 Info@av-sta-see.de
 www.av-starnberger-see.de

Anlage 5: Materialanforderungsliste

Rohre SW-Kanal:

DN200 – 300 Stz-Keramo Rohre DIN EN 295 (bei bes. Belastung Schwerlastrohre)
 Anschlüsse nur mittels Abzweigen – keine Anbohrungen

Rohre RW-Kanal:

DN 250 Betonrohre wandverstärkt K – GM DIN EN 1916 – FBS - Qualität
 DN 300 und grösser Stahlbetonrohre K – GM DIN EN 1916 – FBS – Qualität
 Bis einschließlich DN 300 Anschlüsse nur mittels Abzweig
 keine Anbohrungen

Kanal – HA:

DN 150 PP SN 8 (z.B. KG 2000) oder SN 16 (je nach Belastung)
 PE 80 HD SDR 17 (mit E-Schweißmuffen), helle Innenseite
 STZ Keramo DIN EN 295 (bei besonderer Belastung Schwerlastrohre)
 Revisionsschächte mit offenem Gerinne

Schachtabdeckungen:

SW und RW BeGu Klasse D (Klasse B evtl. bei HA)
 In Straßen mit hoher Belastung „einwalzbare“ Abdeckungen

Kanalschächte:

SW Schächte mit scheidelhohem Stz.- Gerinne
 RW Schächte mit Betongerinne
 Alle Schächte mit Steigbügel aus Stahl (Kunststoffummantelt)

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur zweiten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See (Abwasserverband Starnberger See)

Vom 21. April 2016

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16. Dezember 2013 (OBABl. S. 366), geändert durch Satzung vom 24. Juli 2014 (OBABl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 10b Abs. 9 – Niederschlagswassergebühr – erhält folgende Fassung:

„(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,67 € pro m² pro Jahr.“

2. § 12 Abs. 2 – Entstehen der Gebührenschuld – erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebührenschild neu.“

3. § 14b Abs. 1 – Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr – erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Starnberg, 21. April 2016

Abwasserverband Starnberger See

Rupert Monn

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MANCHING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	723.400 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.500 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 125.000 € und für den Markt Manching auf 230.000 € festgesetzt.

Die Sonderumlage des Marktes Manching zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 6.900 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandsatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching keine festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 29. April 2016

Zweckverband kelten römer museum manching

Herbert Nerb

Zweckverbandsvorsitzender

1. Bürgermeister Markt Manching

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	206.888 €

im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	9.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 82.388 € festgesetzt; der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2016, nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 26. November 2015, und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31. Dezember 2014 zu Grunde.

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Tölz, 14. April 2016

Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier

Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Donnerstag, den 16. Juni 2016 um 10:00 Uhr im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, seine 62. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

1. Oberbürgermeister Dieter Reiter, Verbandsvorsitzender „Zusammenarbeit in der Region München“
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
4. Schlusswort des neuen Verbandsvorsitzenden

München, 20. Mai 2016
Regionaler Planungsverband München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Bundesautobahn A 9 im Bereich der Gemeinde Schweitenkirchen**Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)****Bekanntmachung vom 27. Mai 2016
50-8717-PAF-2-2015****1. Anlass**

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für die Gemeinde Schweitenkirchen – Bundesautobahn A 9 – nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahn schutzwürdige Gebiete in Schweitenkirchen mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 67 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 57 \text{ dB(A)}$ betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Schweitenkirchen im Bereich der Bundesautobahn A 9.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G1:

Einbau eines lärm mindernden Fahrbahnbelags im Rahmen des Erhaltungsprogramms der A 9/Seitenstreifenfreigabe in Fahrtrichtung München

Maßnahme G2:

Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des 8-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 9

Maßnahme G3:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahnlärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Schweitenkirchen öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 27. Mai 2016 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 27. Juni 2016 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht)

und

- bei der Gemeinde Schweitenkirchen, Rathaus, Hauptstraße 29, 85301 Schweitenkirchen, Bauamt (Zimmer 12), während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag auch von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Schweitenkirchen“

oder

- der Gemeinde Schweitenkirchen (www.schweitenkirchen.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 11. Juli 2016, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Gemeinde Schweitenkirchen“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 27. Mai 2016

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident